

STATUTEN

des HC Luzern

Stand: 26.08.2026

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «HC Luzern» besteht seit 25.03.1998 mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Eishockeysports im Besonderen. Er verfolgt dieses Ziel durch die Organisation von und die Teilnahme an Meisterschafts-, Freundschafts- und Cupspielen sowie an Turnieren.

² Der Verein tritt für einen fairen, sicheren und respektvollen Sport ein. Er schützt die Integrität der Wettkämpfe vor jeder Form der Manipulation und der unlauteren Beeinflussung.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit und Bindung an übergeordnete Regeln

¹ Der Verein ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF). Die SIHF gehört der International Ice Hockey Federation (IIHF) sowie Swiss Olympic an.

² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SIHF, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sowie der IIHF sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen diese Vorgaben.

³ Bei Widersprüchen gehen die Regeln der übergeordneten Organisationen den vereinsinternen Bestimmungen vor.

Art. 4 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

¹ Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Diese Grundlagen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

² Der Verein macht die wesentlichen Bestimmungen dieser Grundlagen seinen Mitgliedern bekannt und nimmt sie in die Vereinbarungen mit Mitarbeitenden, Auftragnehmern und Partnern auf.

Art. 5 Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht

¹ Der Verein anerkennt die Zuständigkeiten und die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity sowie der Stiftung Schweizer Sportgericht.

² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts oder des Ethik-Statuts sowie der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht jeder Person offen, die nicht als Aktiv- oder Vorstandsmitglied einem anderen, der SIHF angeschlossenen Eishockeyclub angehört. Aktivmitglied kann insbesondere werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen der entsprechenden Kategorien der SIHF entspricht. Als Nachwuchsspieler gelten dabei die Aktivmitglieder, die den Alterskategorien des Nachwuchses angehören. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; das Stimm- und Wahlrecht minderjähriger Mitglieder bestimmt sich nach Art. 18 dieser Statuten.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Als Ehrenmitglied kann empfohlen werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

c) Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des Vereins der SIHF als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

d) Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

e) Kommissionsmitglieder (z.B. Sportkommission)

Kommissionsmitglieder sind natürliche Personen, die der Vorstand für eine von ihm festgelegte Dauer und mit einer bestimmten Aufgabe einsetzt. Sie sind nur stimm- und wahlberechtigt, soweit sie auch Aktivmitglieder sind.

f) Mannschaftsbetreuer

Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten, eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft während mindestens eines Jahres zu betreuen. Sie sind nur stimm- und wahlberechtigt, soweit sie auch Aktivmitglieder sind.

g) Spieler der ersten Mannschaft

Spieler der ersten Mannschaft sind Mitglieder, die für die erste Mannschaft des Vereins spielen. Sie sind nur stimm- und wahlberechtigt, soweit sie auch Aktivmitglieder sind.

h) Trainer und Assistenztrainer

Trainer und Assistenztrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für mindestens ein Jahr verpflichtet werden. Sie sind nur stimm- und wahlberechtigt, soweit sie auch Aktivmitglieder sind.

i) Funktionäre

Funktionäre sind natürliche Personen, die vom Vorstand zur Ausübung einer oder mehrerer Funktionen im Vereinsbetrieb eingesetzt werden. Sie sind nur stimm- und wahlberechtigt, soweit sie auch Aktivmitglieder sind.

j) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen möchten, ohne aktiv am Eishockeybetrieb teilzunehmen. Sie entrichten einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe die Vereinsversammlung festsetzt. Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 7 Eintritt und Dauer der Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dessen Zweck bejaht und sich verpflichtet, die Statuten, die Reglemente sowie die darin genannten übergeordneten Regelwerke – namentlich jene der SIHF und von Swiss Olympic – zu beachten. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der

schriftlichen Beitrittserklärung oder mit der Lizenzierung durch die SIHF. Die Anmeldung minderjähriger Personen bedarf zusätzlich der Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Sorge.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen; bei Ablehnung ist eine Einsprachefrist von 10 Tagen zu gewähren. Wird fristgerecht Einsprache erhoben, so kann die Aufnahme nur durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

³ Eine Person kann mehrere Arten der Mitgliedschaft innehaben. Ergibt sich die Art der Mitgliedschaft nicht aus dem entsprechenden Anmeldeformular, so kann eine Bestätigung durch den Vorstand verlangt werden. Solange sich die Art der Mitgliedschaft weder aus einem Anmeldeformular ergibt noch vom Vorstand bestätigt worden ist, besteht kein Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Die Mitgliedschaft läuft jeweils vom 01.05. bis zum 30.04. (Vereinsjahr). Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vereinsjahr, sofern sie nicht nach Art. 8 gekündigt wird.

Art. 8 Austritt

¹ Der Austritt erfolgt grundsätzlich auf das Ende des Vereinsjahres; vorbehalten bleibt der letzte Satz dieses Absatzes. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 31.03. mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten. Die sportliche Freigabe für einen Clubwechsel darf verweigert werden, solange der Vorstand Einwände hat, namentlich bei offenen finanziellen oder materiellen Forderungen gegenüber dem Spieler, der Mitglied des Vereins ist.

² Wer die Frist versäumt, bleibt für das folgende Vereinsjahr beitragspflichtig.

³ Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Kosten, die dem Verein aus einer verspäteten Erklärung erwachsen (namentlich Lizenzgebühren), trägt das ausscheidende Mitglied. Leihmaterial ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Art. 9 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, dass den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr.

³ Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Vorstand teilt ihm die erhobenen Vorwürfe schriftlich oder per E-Mail mit und räumt ihm entweder eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme ein oder lädt es zu einer mündlichen Aussprache ein. Bei minderjährigen Mitgliedern wird zusätzlich ein Inhaber der elterlichen Sorge angehört. Der Beschluss wird der betroffenen Person schriftlich oder per E-Mail zugestellt. Eine Begründung erfolgt rein informativ.

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied mit schriftlichem oder elektronischem und begründetem Beschluss sofort und ohne vorgängige Anhörung ausschliessen. Das rechtliche Gehör ist nachträglich zu gewähren, sofern die betroffene Person nach Absatz 5 fristgerecht Einsprache erhebt. Die Begründung erfolgt rein informativ.

⁵ Gegen den sofortigen Ausschluss ohne Anhörung kann das Mitglied innert 15 Tagen seit Zustellung des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief und begründet beim Vorstand Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedschaftsrechte ruhen während des Verfahrens, soweit der Vorstand im Ausschlussbeschluss nichts anderes bestimmt. Der Vorstand entscheidet innert 15 Tagen seit Eingang der Einsprache schriftlich oder per E-Mail, ob er den Ausschluss bestätigt oder aufhebt. Verstreicht die Frist ungenutzt, so gilt der Ausschluss als bestätigt.

⁶ Der Ausschlussbeschluss des Vorstands ist vereinsintern endgültig. Eine Anfechtung der Ausschluss wegen ihres Grundes ist nicht statthaft (Art. 72 Abs. 2 ZGB).

Art. 10 Rechte und Pflichten

a) Rechte und Mitbestimmung

¹ Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen schriftliche Anträge einzureichen. Andere Mitglieder können ebenfalls Anträge einreichen; deren Traktandierung ist nicht zwingend und liegt im Ermessen des Vorstandes.

² Der Verein pflegt einen offenen Dialog. Er bezieht die Mitglieder sowie die Inhaber der elterlichen Sorge in Entscheide ein, die sie unmittelbar betreffen. Der Vorstand kann Kommissionen mit Antragsrecht einsetzen.

b) Pflichten

¹ Die Mitglieder haben die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der SIHF und des Vereins zu befolgen und die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Mitglieder, die als Spieler am Eishockeybetrieb teilnehmen, leisten zudem den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Vereinsveranstaltungen Folge. Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen sie nicht gleichzeitig einem anderen Club als Aktiv- oder Vorstandsmitglied angehören.

² Die Mitglieder betreiben einen fairen Eishockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und der Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der SIHF sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

³ Die Mitglieder entrichten die Beiträge und erfüllen die weiteren finanziellen Verpflichtungen, die sich aus diesen Statuten, den Reglementen und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane ergeben. Aktivmitglieder, die zusätzlich eine besondere Funktion wahrnehmen (namentlich nach Art. 6 lit. c bis lit. i dieser Statuten), können vom Vorstand nach dessen Ermessen von der Beitragspflicht befreit werden. Der entsprechende Beschluss des Vorstands ist vereinsintern endgültig und muss nicht begründet werden.

⁴ Aktivmitglieder und deren gesetzliche Vertreter können vom Verein für zwei (2) Arbeitseinsätze pro Saison aufgeboten werden (z.B. Billettverkauf, Sicherheit, allgemeine Helferarbeiten, Aufgaben rund um die Organisation der Nachwuchsspiele). Ist die aufgebotene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter am vorgeschlagenen Termin verhindert, hat sie für Ersatz zu sorgen. Wird dem Aufgebot keine Folge geleistet oder kein Ersatz gestellt, so wird eine Konventionalstrafe von CHF 100.00 fällig. Stellt ein Aktivmitglied den Ersatz, so kann dieses in der laufenden Saison insgesamt höchstens zweimal aufgeboten werden. Die verhinderte Person hingegen kann erneut aufgeboten werden, bis sie ihren Einsatz geleistet oder die Konventionalstrafe bezahlt hat. Aktivmitglieder, die zusätzlich eine besondere Funktion wahrnehmen (namentlich nach Art. 6 lit. c bis lit. i dieser Statuten), können vom Vorstand nach dessen Ermessen von den Arbeitseinsätzen befreit werden. Der entsprechende Beschluss des Vorstands ist vereinsintern endgültig und muss nicht begründet werden.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mit dem Austritt oder dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

² Der Jahresbeitrag und der Beitrag aus dem Sponsorenlauf des laufenden Vereinsjahres bleiben in beiden Fällen vollumfänglich geschuldet. Eine anteilmässige Rückerstattung findet nicht statt. Weitere fällige und laufende finanzielle Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 12 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 13 Versicherung

Der Verein unterhält für seine Mitglieder keine Versicherung. Das Versichern ist Sache jedes einzelnen Spielers; der Verein lehnt jede Haftung ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

IV. Vereinsversammlung

Art. 15 Einberufung

¹ Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche oder elektronische Einladung, namentlich per E-Mail, einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen und die Traktanden zu enthalten.

² Der Besuch der Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

³ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

⁴ Anträge, die dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels oder des elektronischen Versands) zugehen, sind zu traktandieren, in wichtigen Fällen nötigenfalls mittels Nachtrags zur Einladung. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blossen Anfragen, so werden sie an der Versammlung besprochen; ein Beschluss ist jedoch erst an einer späteren Vereinsversammlung möglich.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und bei dessen Abwesenheit ein von der Vereinsversammlung zu wählender Tagespräsident, der Vorstandsmitglied sein muss. Das Protokoll führt ein anwesendes, von diesem bestimmtes Vorstandsmitglied und bei dessen Abwesenheit ein von der Vereinsversammlung zu wählender Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

Art. 17 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten, sowie Wahl der Revisionsstelle;
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- c) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- d) Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds im Einspracheverfahren;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) für das folgende Vereinsjahr sowie Entscheid über eine allfällige Beitragspflicht weiterer Mitgliederkategorien (Art. 6 lit. c bis i der Statuten);
- g) Festsetzung des mindestens einzulauenden Betrags des Sponsorenlaufs für das folgende Vereinsjahr;
- h) Erlass und Änderung von Reglementen über die Organisation und die Geschäftsführung des Vereins;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins sowie Entscheid über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Stimmrecht

¹ Jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied gemäss Art. 6 steht höchstens eine Stimme zu. Vorbehalten bleibt das Vertretungsrecht für mehrere Nachwuchsspieler gemäss Absatz 2.

² Für jedes als Nachwuchsspieler angemeldete Kind besteht eine Stimme. Diese wird von einem Inhaber der elterlichen Sorge ausgeübt, solange der Nachwuchsspieler das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.

³ Das Stimmrecht juristischer Personen übt ein rechtsgültig bestellter Vertreter aus.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.
- ⁴ Schriftliche Beschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- ⁵ Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.
- ² Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Im Vorstand sollen die Geschlechter im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an den Vereinsmitgliedern angemessen vertreten sein. Der Vorstand achtet bei der Suche nach Kandidaten auf eine diskriminierungsfreie und vielfältige Zusammensetzung.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu jener Vereinsversammlung im Amt, die im Folgejahr über die Fortsetzung oder das Ende der Amtsdauer entscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig; die gesamte Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 21 Aufgaben, Vertretung und Delegation

- ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind oder nach Absatz 2 delegiert wurden.
- ² Die Oberleitung und die Aufsicht, die Organisation des Vereins, des Rechnungswesens sowie die Buchführung sind nicht übertragbar. Im Übrigen ist der Vorstand befugt, soweit die Statuten oder ein von der Vereinsversammlung erlassenes Reglement nichts anderes bestimmen, die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an Kommissionen (z.B. Sportkommission), Funktionäre oder Dritte zu übertragen; diese können Mitglieder oder aussenstehende Dritte sein.
- Der Vorstand betraut sie für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer mit einem umschriebenen Auftrag im Interesse des Vereins und im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets. Dazu zählen namentlich die Administration (inkl. Buchhaltungsarbeiten im technischen Sinn), die operative Leitung des Vereinsbetriebs, die Vorbereitung von Geschäften, der Vollzug der Vorstandsbeschlüsse, die Personal- und die Mitgliederverwaltung sowie die Organisation von Veranstaltungen. Auswahl, Instruktion, Kontrolle und Aufsicht über die Beauftragten verbleiben beim Vorstand.
- ³ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- ⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlüsse des Vorstandes

¹ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder der Tagesvorsitzende.

² Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, schriftlich oder auf elektronischem Weg, namentlich per E-Mail. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

³ Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Art. 23 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr. Sie handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.

² Besteht bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, so orientiert es den Präsidenten und tritt für die Beratung und den Entscheid in den Ausstand. Zudem unterlässt die betroffene Person jeden Austausch mit den übrigen Vorstandsmitgliedern über das betreffende Geschäft. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

³ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

⁴ Bestreitet das betroffene Mitglied den Interessenkonflikt, so entscheidet der Vorstand unter Ausschluss dieser Person. Wiederholt sich der Konflikt, so kann der Vorstand den Rücktritt verlangen.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine unmittelbaren oder mittelbaren Vergünstigungen erbitten, entgegennehmen oder gewähren, die mit ihrem Amt im Verein zusammenhängen oder diesen Anschein erwecken könnten und einen mehr als bloss symbolischen Wert aufweisen.

Art. 24 Ersatzwahlen und Abberufung

¹ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Ersatz bestimmen.

² Die Abberufung einzelner, mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für dieselbe Amtsdauer kann die Vereinsversammlung auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

² Die Revisionsstelle prüft die vom Kassier erstellte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

⁴ Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen unabhängig sein.

VII. Finanzen

Art. 26 Vereinsjahr, Rechnungsjahr und Jahresrechnung

¹ Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr beginnen am 01.05. und enden am 30.04.

² Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen von Art. 957 ff. OR erstellt.

Art. 27 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Sponsorenlauf-Beiträgen, aus Konventionalstrafen, Zuwendungen, Kapitalerträgen und weiteren Einnahmen sowie aus allen Vermögenswerten, Sachen und Rechten, die dem Verein zustehen.

Art. 28 Mitgliederbeiträge und Sponsorenlauf

¹ Die Vereinsversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags für das folgende Vereinsjahr fest.

² Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung jährlich einen Vorschlag zum Jahresbeitrag. Eine Anpassung der Beitragshöhe ist zu begründen.

³ Der Jahresbeitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig, bei fortdauernder Mitgliedschaft somit am 01.05. Wer während des Vereinsjahres eintritt, schuldet den vollen Jahresbeitrag; dieser wird mit dem Eintritt fällig.

⁴ Melden die Inhaber der elterlichen Sorge ein Kind an, so schulden sie den Jahresbeitrag für dieses Kind unmittelbar und persönlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die gesetzliche Vertretung.

⁵ Sofern die vorliegenden Statuten keine Ausnahme vorsehen oder die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, sind ausschliesslich Aktiv- und Passivmitglieder beitragspflichtig. Die Vereinsversammlung kann beschliessen, auch von anderen Mitgliederkategorien nach Art. 6 (lit. c bis i) dieser Statuten Beiträge zu erheben.

⁶ Der Sponsorenlauf ist für alle als Spielerinnen oder Spieler erfassten Aktivmitglieder obligatorisch. Die Vereinsversammlung legt den mindestens einzulaufenden Betrag für das folgende Vereinsjahr fest. Über das Fälligkeitsdatum und die Zahlungsmodalitäten des Betrags entscheidet der Vorstand. Wer während des Vereinsjahres eintritt, schuldet den vollen Sponsorenlauf-Beitrag; dieser wird mit dem Eintritt fällig, sofern der Vorstand keine abweichende Regelung trifft.

⁷ Die persönliche Lizenzgebühr wird jedem Spieler zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

Art. 29 Beiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VIII. Vereinsinterne Disziplinar massnahmen

Art. 30 Massnahmen des Vorstandes

¹ Verletzt ein Mitglied die Statuten, die Reglemente, den Anstand oder die übrigen Vorschriften des Vereins und des Sportverbandes, so kann der Vorstand Massnahmen anordnen. Der Ausschluss aus dem Verein nach Art. 9 und die Konventionalstrafe nach Art. 10 bleiben in jedem Fall vorbehalten.

² Als Massnahmen kommen in Betracht: a) die Verwarnung; b) der schriftliche Verweis; c) die Sperre für den Trainings- und Spielbetrieb bis zu einer Dauer von drei Monaten.

³ Die Massnahme muss zum Verhalten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Vor der Anordnung einer Sperre hört der Vorstand das Mitglied an; bei minderjährigen Mitgliedern wird zusätzlich ein Inhaber der elterlichen Sorge angehört. Der Beschluss über eine Massnahme wird schriftlich oder per E-Mail eröffnet und begründet; er ist vereinsintern endgültig.

⁴ Unabhängig von den Massnahmen des Vorstandes können die zuständigen Organe und Behörden der SIHF, von Swiss Sport Integrity sowie das Schweizer Sportgericht das gleiche Verhalten selbständig beurteilen und eigene Sanktionen parallel aussprechen.

⁵ Verbandsbussen, die ein Aktivmitglied durch ein während der Spiele geahndetes Vergehen auslöst (namentlich Matchstrafe, Spieldauer- oder schwere Disziplinarstrafe), trägt dieses selbst. Bei einem zweifelhaften Entscheid kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine freiwillige finanzielle

Unterstützung gewähren. Der Beschluss muss nicht begründet werden; er ist endgültig und nicht anfechtbar.

IX. Datenschutz und Kommunikation

Art. 31 Datenschutz und Mitgliederverzeichnis

¹ Der Verein bearbeitet die Personendaten seiner Mitglieder nach den gesetzlichen Vorgaben.

² Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit den notwendigen Angaben. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nur so weit an Dritte weitergegeben, als dies der Vereinszweck oder eine gesetzliche Pflicht erfordert.

Art. 32 Mitteilungen, elektronischer Verkehr und Veröffentlichungen

¹ Einladungen und Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder können schriftlich oder auf elektronischem Weg, namentlich per E-Mail, erfolgen. Massgebend ist die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied teilt dem Verein Änderungen seiner Adresse bzw. Kontaktdaten ohne Verzug mit.

² Der Verein macht die Statuten, die Organisationsstruktur mit den Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder sowie die Traktanden und die Protokolle der Vereinsversammlung zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website, im Mitgliederbereich, durch direkte Zustellung oder in anderer geeigneter Weise.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 33 Auflösung

¹ Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

² Beschliesst die Vereinsversammlung nichts anderes, so führt der Vorstand die Liquidation durch.

³ Über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens entscheidet im Fall der Auflösung die Auflösungsversammlung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Anwendbares Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SIHF oder das Obligationenrecht. Ist auch dort keine Regelung enthalten, so entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 35 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 26. August 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23.06.2021 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 26. August 2026

Hockey Club Luzern



Der Präsident